

Satzung
des Schulvereins Gymnasium Vegesack e.V.

Vorbemerkung

Vorab wird festgestellt, dass in der nachfolgenden Satzung das generische Maskulinum verwendet wird. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten nichtsdestotrotz gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name

- 1.1. Der Verein mit Sitz in Bremen (Stadtbezirk Nord; Stadtteil Vegesack) führt den Namen „Schulverein Gymnasium Vegesack e.V.“ und ist unter der Nummer VR 5200 HB in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das übliche Schuljahr (01.08 bis 31.07 des Folgejahres).

§ 2

Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler des Gymnasium Vegesack. Er soll die Kontakte der Schule mit der Öffentlichkeit und die Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule pflegen. Dabei ist der Verein gehalten, die Interessen der Erziehungsberechtigten ebenso im Auge zu behalten wie die Interessen der Schule.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie der Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Darunter fallen insbesondere:
 - Informationsveranstaltungen und Vortragsreihen für die Eltern;
 - Bildungsveranstaltungen für die Schüler;
 - kulturellen Veranstaltungen zur Präsentation der Schule in der Öffentlichkeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jeder Volljährige und jeder Schüler des Gymnasiums Vegesack und jede juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, der bzw. die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Minderjährige können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- 4.2. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform (mittels Anmeldeformular oder per E-Mail) an den Vereinsvorstand.
- 4.3. Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1.1. durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;durch Austritt (Ziff. 5.2.);
 - 5.1.2. durch Ausschluss (Ziff. 5.3.).
- 5.2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit zum 31.07 eines jeden Jahres möglich.
- 5.3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger

Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Mit dem Beitritt zum Verein erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 6.2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils zum 01.11. des laufenden Jahres fällig wird. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss; der Vorstand ist zuvor zu hören.
- 6.3. Im Falle des Ausschlusses, der Auflösung des Vereins oder dem Austritt während des Schuljahres, steht den Mitgliedern kein Erstattungsanspruch bezüglich ihres Mitgliedsbeitrages zu.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, eine E-Mail-Adresse sowie - im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates bezüglich der Mitgliedsbeitrages - ein Kontoverbindung mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens, ihrer Adressdaten und/oder ihrer Kontodaten unverzüglich zu informieren.
- 6.5. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 6.6. Auslagen werden nur erstattet, soweit der Vorstand sie vorab genehmigt.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- 7.1. die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9);
- 7.2. der Vorstand (§§ 10 und 11).

§ 8

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 8.2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 8.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung beschließt nur über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, es sei denn, dass die Versammlung die Tagesordnung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder abändert.
- 8.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - 8.5.1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - 8.5.2. die Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - 8.5.3. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - 8.5.4. die Wahl der Kassenprüfer;
 - 8.5.5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - 8.5.6. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- 8.6. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 9

Ablauf der Mitgliederversammlung

- 9.1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Kassenwart geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- 9.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- 9.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Ziff. 9.6.) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- 9.6. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

- 9.7. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- 9.8. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- 9.9. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 10

Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
- 10.1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 10.1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 10.1.3. dem Schriftführer
 - 10.1.4. dem Kassenwart
 - 10.1.5. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (stellvertretender Schriftführer und stellvertretender Kassenwart)
- 10.2. Die vorstehend unter Ziff. 10.1.1. und 10.1.2. genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt und sind an die Entscheidungen und Weisungen des Vorstands i.S.d. Ziff. 10.1. gebunden.
- 10.3. Hinsichtlich der Funktionen des Schriftführers (Ziff. 10.1.3.), des Kassenwartes (Ziff. 10.1.4.), des stellvertretenden Schriftführers (Ziff. 10.1.5.) und des stellvertretenden Kassenwarts (Ziff. 10.1.5.) ist eine Zusammenlegung der Ämter in der Person eines Vorstandsmitgliedes mög-

- lich. Dieses Vorstandsmitglied darf jedoch keines der - vorstehend unter den Ziff. 10.1.1. und 10.1.2. genannten - Vorstandsmitglieder sein.
- 10.4. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- 10.5. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.5.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - 10.5.2. Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung bezüglich der Tätigkeit des Vereins, der Vermögensanlage und der Einnahmen und Ausgaben;
 - 10.5.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 10.5.4. Führen der Bücher;
 - 10.5.5. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - 10.5.6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 10.6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Außerhalb des Ablaufs der Amtsdauer kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zuvor ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 10.7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- 10.8. Der Vorstand ist verpflichtet, Verpflichtungen des Vereins nur im Rahmen des vorhandenen Kapitals einzugehen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 11.1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
- 11.2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 11.3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- 11.4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12

Rechnungsprüfung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- 12.2. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 13.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der - in der Mitgliederversammlung anwesenden - Mitglieder erforderlich (vgl. Ziff. 9.4.). Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst für das Gymnasium Vegesack, zu verwenden hat.